



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2014

HANNOVER, 15. MAI 2014

NR. 19

	INHALT	SEITE
A)	SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER	
	Region Hannover	

	Landeshauptstadt Hannover	
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1757	218
	Bebauungsplan Nr. 133, 1. Änderung	218
	Bebauungsplan Nr. 1754	218
	Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung	218
	Bebauungsplan Nr. 1469, 3. Änderung	218
	Bebauungsplan Nr. 1361	218
	Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover, 229. Änderung Bereich: Seelhorst / Nahversorger Eupener Straße	219
B)	SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN	

C)	SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
	Ev. luth. Stadtkirchenverband Hannover	
	Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen	219
	Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover	
	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014	220
	7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“	221

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) und den zuletzt ergangenen Änderungen die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1757
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Nahversorger Business-Park Nord

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 1/59, Flur 7 der Gemarkung Vinnhorst im Stadtteil Brink-Hafen. Er wird im Süden durch die Reinhold-Schleese-Straße auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover und im Norden durch die Heinrich-Heine-Straße, die bereits zu dem Gebiet der Stadt Langenhagen gehört, begrenzt. Westlich angrenzend liegt das Gebäude der „Freie Evangeliums Christen Gemeinde“, östlich verläuft ein öffentlicher Fußweg, der eine fußläufige Verbindung zwischen Reinhold-Schleese-Straße und Heinrich-Heine-Straße ermöglicht.

Satzungsbeschluss am 24.04.2014

Auslage in Zimmer 508, Tel. 168-48842

Bebauungsplan Nr. 133, 1. Änderung

Bebauungsplan der Innenentwicklung

Arbeitstitel: Birkenstraße

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Birkenstraße 12 (Schulgelände) und das Flurstück eines öffentlichen Spielplatzes Ecke Birkenstraße / Seilerstraße.

Satzungsbeschluss am 24.04.2014

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1754

Arbeitstitel: In der Rehre - Ost

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich betrifft das rd. 250 m lange Teilstück der heutigen und künftig teilweise nach Süden um rd. 5 m verbreiterten Straße In der Rehre vom Wohngebiet Auf dem Grethel im Westen bis zur Planfeststellungsgrenze der geplanten B3 – Ortsumgehung Hemmingen im Osten. Betroffen sind Flurstück 59/24, Flur 6, Gemarkung Ricklingen und Flurstück 225, Flur 2, Gemarkung Wettbergen.

Satzungsbeschluss am 24.04.2014

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 944, 2. Änderung

Arbeitstitel: Arrondierung Gesundheitszentrum Bult

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Schulgrundstück der Förderschule „Auf der Bult“, das unbebaute städtische Grundstück (Bolzplatz), das Grundstück mit der Einrichtung „Teen Spirit Island“ und den an diesen Grundstücken gelegenen Teil der öffentlichen Verkehrsfläche Bischofsholer Damm (bis zur Fahrbahnkante) sowie den Teil der Janusz-Korczak-Allee zwischen Bischofsholer Damm und Wendekreis Janusz-Korczak-Allee. Darüber hinaus umfasst der Geltungsbereich den nordwestlichen Bereich des Grundstückes des Kinderkrankenhauses „Auf der Bult“ (ca. 53 m in Nord-Süd-Richtung und 90 m in Ost-West-Richtung), der zwischen Parkplatz, Hub-schrauberlandeplatz und Janusz-Korczak-Allee liegt.

Satzungsbeschluss am 24.04.2014

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1469, 3. Änderung

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Arbeitstitel: Elfriede-Paul-Allee

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst die Fläche, die umschlossen wird von der Göttinger Straße, der Elfriede-Paul-Allee und ihrer Verlängerung in nördlicher Richtung sowie einer Linie im Abstand von 7 m parallel zur Nordfassade der sogenannten U-Boot-Halle.

Satzungsbeschluss am 24.04.2014

Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Bebauungsplan Nr. 1361

Arbeitstitel: Lohfeld

Geltungsbereich:

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bahnstrecke Hannover-Berlin, den Lohweg, die südliche Grenze des Flurstücks 49/47 (Gemarkung Anderten, Flur 9) südlich der Grundstücke Lohweg 12-20 und der Kleingartenanlage sowie durch die Westgrenze des Flurstücks 32/3.

Satzungsbeschluss am 24.04.2014

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne und die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in den genannten Diensträumen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hannover, den 28.04.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Dr. Hansmann)
Stadtkämmerer

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Hannover, 229. Änderung Bereich: Seelhorst / Nahversorger Eupener Straße

Die Region Hannover hat die folgende Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt:

229. Änderung Bereich: Seelhorst / „Nahversorger Eupener Straße“ mit Bescheid vom 14.04.2014 (Az. 61.03-21101-229/01-1/14)

Rechtsgrundlage: § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I 2004, S. 2414).

Die genannte Flächennutzungsplan-Änderung kann mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung - Flächennutzungsplanung -, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in Zimmer 609 (Tel. 168-4 37 94 oder 168-4 36 63) während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt der Änderung und der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann jedermann Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.a. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hannover, den 06. Mai 2014

Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
(Bodemann)
Stadtbaurat

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev. luth. Stadtkirchenverband Hannover

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABI. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt-Garbsen in Garbsen hat der Kirchenvorstand am 12.12.2013 folgende Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

I. GRABRECHTSGEBÜHREN

A.

- | | | |
|----|---|-------|
| a. | Erbgrab (Wahlgrab) (je Platz auch Beisetzung von 4 Urnen möglich) | 1.225 |
| b. | Rasenreihengrab (incl. Grabplatte) | 1.470 |
| c. | Kindergrab (bis 5 Jahre) | 551 |
| d. | Urnengrab (100x100) für bis zu 4 Urnen | 633 |
| e. | Urnenrasengrab (40 x 40) für 1 Urne | 327 |
| f. | Urnenrasengrab / Baumbestattung | 436 |
| g. | Recht zur Urnenbeisetzung auf vorhandenem Erbgrab | 130 |
| h. | Recht zu einer Tiefenbelegung | 305 |
| i. | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr und Stelle (Erbgrab) | 49 |
| j. | Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr (Urnengrab) | 26 |
| k. | Grab für früh- und totgeborene Kinder* | 300 |

* Anbringen einer Gedenktafel umsonst. Gestaltung: Auf die Grabstätte wird eine Schiefertafel gelegt, als Markierung. Am Sockel des Engels kann eine kleine Gedenktafel mit dem Namen und dem Todestag des Kindes angebracht werden. Größe: 10 x 4cm.

- | | | |
|-----------|---|-----|
| B. | Einebnen, Begrünen vor Ablauf der Ruhefrist | 80 |
| | bei Restlaufzeit 10-20 Jahre | 110 |
| | bei Restlaufzeit über 20 Jahre | 150 |

II. GRABMALGEBÜHREN

- | | | |
|----|---|-----|
| | Gebühr für die Genehmigung von Grabmälern (einschl. Entfernung des Grabmales) | |
| a. | Grabmal für ein Wahlgrab | 125 |
| b. | Grabeinfassung | 50 |
| c. | Kissenstein | 50 |

III. SONSTIGE GEBÜHREN

- | | | |
|-----------|---|-----|
| A. | an die Kirchengemeinde zu zahlen: | |
| a. | Aufbahrung mit Trauerfeier (incl. Nutzung der Orgel, Leichenkammer, etc.) | 202 |
| b. | ohne Kapellennutzung (für Grabaushub/Deponiegebühren) | 50 |
| B. | an den Friedhofsgärtner zu zahlen (Ausheben und Zuwerfen der Gruft): | |
| a. | Erdgrab (ohne Tannengrün) | 300 |
| b. | Erdgrab (mit Tannengrün) | 350 |
| c. | Tiefenbelegung (ohne Tannengrün) | 430 |
| d. | Tiefenbelegung (mit Tannengrün) | 480 |
| e. | Urnengrab | 100 |

- c. Grab für früh- und totgeborene Kinder 60
 f. Kapellennutzung bei Urnenbeisetzung 55

Die vorstehende Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit In-Kraft-Treten der vorstehenden Änderung von Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Paragraph 6 der Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Garbsen, den 09.01.2014

Der Kirchenvorstand
 Vorsitzende
 (Cornelia Breuker)

L.S. Stellvertr. Vorsitzender
 (Burkhard Grahe, Pastor)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hannover, den 25.04.2014

Der Stadtkirchenvorstand
 Im Auftrage
 Jacqueline Gebauer,
 Oberkirchenrätin

L.S.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 22.11.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 2.126.300 € der ordentlichen Aufwendungen auf 2.126.300 € der außerordentlichen Erträge auf 0,0 € der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.126.300 € der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.740.800 € der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0,0 € der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 0,0 € der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,0 € der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2014 beträgt 1.082.600 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	412.795	38,13
Städte		
Braunschweig	55.646	5,14
Göttingen	29.663	2,74
Salzgitter	27.173	2,51
Landkreise		
Göttingen	123.741	11,43
Goslar	57.919	5,35
Hildesheim	114.864	10,61
Holz Minden	58.785	5,43
Northeim	128.613	11,88
Osterode am Harz	31.937	2,95
Wolfenbüttel	41.464	3,83

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2014 fällig.

Goslar, 25.11.2013

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
 Südniedersachsen/Hannover

Dr. Hartmut Heuer
 Erster Kreisrat
 Vorsitzender der
 Verbandsversammlung

Barbara Thiel
 Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NkomVG)

vom 19.05.2014 bis 27.05.2014

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 22.04.2014

Barbara Thiel
 Regionsrätin
 Verbandsgeschäftsführerin

7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279), hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 22.11.2013 folgende 7. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

2. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes und Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Internet unter der Adresse **www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsen-hannover.de** verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Die Hinweisbekanntmachung auf die Veröffentlichung im Internet wird veröffentlicht

Stadt Braunschweig	in der „Braunschweiger Zeitung“
Landkreis Goslar	in der „Goslarschen Zeitung“ und im „Seesener Beobachter“
Landkreis Göttingen	im Internet unter der Adresse www.landkreisgoettingen.de
Stadt Göttingen	im Internet unter der Adresse www.goettingen.de
Region Hannover	in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“, der „Neuen Presse“ und der „Neuen Deister-Zeitung“
Landkreis Hildesheim	in der „Hildesheimer Allgemeinen Zeitung“, der „Alfelder Zeitung“ und der „Leine-Deister-Zeitung“
Landkreis Holzminden	im „Täglichen Anzeiger Holzminden“, in der „Deister- und Weserzeitung“ und in der „Alfelder Zeitung“
Landkreis Northeim	in der „Northeimer Neueste Nachrichten“, „Gandersheimer Kreisblatt“ und „Einbecker Morgenpost“
Landkreis Osterode	im „Harzkurier“
Stadt Salzgitter	in der „Salzgitter-Zeitung“
Landkreis Wolfenbüttel	im „Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel“

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 25.11.2013

Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile)	0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite	61,00 €
Gebühren für 1 Seite	123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten)	0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr
